

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Great Workplace Research and Consulting GmbH (Österreich)

HINWEIS: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Business to Business (B2B).

Stand 18.11.2008

1. Geltungsbereich

Sämtliche Angebote, Lieferungen und/oder Leistungen der Great Workplace Research and Consulting GmbH (im folgenden GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichungen zu diesen AGB bedürfen in jedem einzelnen Fall der im Vorhinein und schriftlich erteilten Zustimmung durch das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

Grundlage für die vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom Auftraggeber (im folgenden AG) erteilte Auftrag sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.

Ein Auftrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH oder durch Bewirken der Lieferung und/oder Vorleistung (Beispiele: Fragebogenabstimmung und -druck bzw. Programmierung, Unterstützung in der Kommunikation / Ankündigung der Mitarbeiterbefragung, Abklärung und Organisation von optionalen Bausteinen wie Einsatz von Fremdsprachen, Aufnahme von Zusatzfragen und Erhebung von Organisationseinheiten, etc.) zustande, welche eine Zahlungspflicht des AG bewirkt; Stillschweigen vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH alleine gilt nicht als Annahme eines Auftrages.

Im Falle eines nicht zustande kommenden Vertrages behält sich das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH vor, bereits durchgeführte Leistungen zu verrechnen, sofern diese für die zeitgerechte Erfüllung des Auftrages notwendig waren.

Weicht die Auftragsbestätigung bzw. die Leistung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom AG genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.

3. Rechte und Pflichten vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH

Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH wird die Interessen des AG angemessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und umsichtigen Unternehmens wahrnehmen. Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist nicht verpflichtet, die vom AG übermittelten Unterlagen, Daten und Informationen auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie darauf zu prüfen, ob diese für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, in Rechte Dritter eingreifen oder gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Markenschutzgesetz etc.) verstoßen. Der AG hält das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH widrigenfalls hinsichtlich allfälliger Ansprüche einschließlich der Kosten zur Abwehr schad- und klaglos.

Die Leistungen vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH sind im Zweifel teilbar. Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist nicht verpflichtet, im Zuge eines Auftrages/Projektos entstandene bzw. generierte Daten über das Ende eines Projektes hinaus zu speichern oder sonst für den AG verfügbar zu halten. Ohne gesonderten Auftrag wird das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH den AG nicht auf allfällige mit der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen verbundene Risiken, insbesondere solche rechtlicher Natur (unlauterer Wettbewerb, Markenschutz udgl.), hinweisen. Sofern der AG dies wünscht, wird das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH die erbrachten Leistungen und Maßnahmen auf deren Vereinbarkeit mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen prüfen und den AG auf allfällige Bedenken schriftlich hinweisen. Dies setzt jedoch einen im Vorhinein schriftlich erteilten Auftrag des AG voraus; der AG wird die dabei anfallenden Kosten, etwa Rechtsberatkungskosten, selbst tragen.

Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH wird sich bemühen, sämtliche Leistungen termingerecht zu erbringen. Wird der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen ein, so wird das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Überschreitung der festgelegten Termine und Fristen zu

vermeiden bzw. die Verzögerung im Rahmen zu halten. Wird der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen aufgrund von Umständen ein, die in der Sphäre des AG liegen, so verlängern sich die festgelegten Termine in einem angemessenen Umfang. Vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebs- oder Lieferstörungen, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwerisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und -termine. Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und derartige Leistungen zu substituieren (Erfüllungsgehilfe). Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist verpflichtet, Erfüllungsgehilfe sorgfältig auszuwählen.

Der AG ist mit einer Übermittlung von Daten und Informationen per Email bis auf schriftlichen Widerruf einverstanden. Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH übermittelt Daten in standardisierten Formaten (Word, Excel, Powerpoint, PDF) an den AG.

4. Mitwirkungspflichten des AG

Der AG ist verpflichtet, das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH nach besten Kräften zu unterstützen und bei der Erfüllung des Auftrages mitzuwirken. Der AG ist insbesondere verpflichtet, dem GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH alle zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen in der erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen und über alle für die Abwicklung eines Auftrages relevanten Umstände und Vorgänge zu informieren.

5. Änderungen / Abweichungen

Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der Bestellung beruhen (Beispiele: Aufnahme von zusätzlichen Organisationseinheiten, Zusätzliche individuelle Fragen für den Fragebogen – sowohl Online als auch Paper-Pencil, Aufnahme von weiteren Fremdsprachen, allfällige Programmier- und Druckkosten, Reisekosten, etc.), werden ausschließlich vom AG getragen.

6. Preise / Zahlung

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung erhöhen, so ist das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH

berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, mit Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig.

Mangels abweichender Vereinbarung ist bei Auftragsbestätigung mind. 60% der Vergütung zur Zahlung fällig. Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen und Kostenvorschüsse zu verlangen. Spesen (z.B. für Reisen, Übernachtung) sind gesondert zu vergüten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das angegebene Konto vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH erfolgen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.

Das Entgelt gebührt dem GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH gelegen sind; die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso abbedungen, wie § 1168a 1. Satz ABGB. Kostenvoranschläge vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH sind unverbindlich. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der AG ebenso wie Transport- und Zustellkosten.

Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, ohne Verpflichtung zur Vorlage und Protesterhebung und nur zahlungshalber angenommen.

Bei auch bloß objektivem Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 1 % pro Monat zu entrichten. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AG als nicht gewährt. Im Fall auch des bloß objektiven Verzuges verpflichtet sich der AG, die zur Einbringlichmachung der Forderung anlaufenden Mahnung Inkassospesen zu bezahlen.

Wird über den AG ein Insolvenzverfahren eröffnet, der Konkurs über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, ein Exekutionsverfahren gegen den AG eingeleitet, tritt eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein, erfolgen nicht vollkommen unbedenkliche Kreditauskünfte über den AG oder befindet sich der AG gegenüber dem GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH in Zahlungsverzug, so ist das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH berechtigt, die

sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Beträge zu verlangen. Weiters ist das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH in jedem dieser Fälle berechtigt, weitere vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH auftragsbestätigte Lieferungen auch dann von Vorauskasse oder Sicherstellung abhängig zu machen, wenn eine solche nicht vereinbart worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten körperlichen Gegenständen bis zur gänzlichen Bezahlung vor.

Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist nach vorheriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der AG mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH begründen.

8. Gewerbliche Schutzrechte / Datenschutz

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung räumt das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH dem AG auf Dauer des Vertragsverhältnisses an sämtlichen in oder aus Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag stehenden Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie insbesondere an sämtlichen Texten, Graphiken, Bildern, Layouts, Ideen, Konzepten, Plänen, Skizzen, Werbemitteln, Filmen, Entwürfen, Designs, Kennzeichen etc. ein auf die Republik Österreich beschränktes Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) ein.

Der sachliche Umfang dieses Nutzungsrechtes richtet sich jeweils nach dem Zweck des einzelnen Auftrages bzw. der einzelnen Maßnahme.

Der AG erklärt ausdrücklich, die vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH vorgegebenen Richtlinien zur Nutzung dieser Daten einzuhalten, welche gemeinsam mit den Daten übermittelt werden.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter wird das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH dafür Sorge tragen, dass mit jenen Dritten entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden, so dass sichergestellt ist, dass das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH die Nutzungsrechte an diesen Leistungen im Sinne dieses Vertragspunktes erhält.

Änderungen von Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des

Urheberrechtsgesetzes, sind nur mit Zustimmung vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH bzw. des Urhebers zulässig.

Der Erwerb jeglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den AG erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher fälliger Rechnungen an das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der AG nur auf jederzeitigen Widerruf zur Nutzung berechtigt. Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen. Der AG stimmt einer Verarbeitung der aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten, insbesondere zur Erstellung von Benchmarks, zu.

Der AG leistet dem GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH dafür Gewähr, dass an allen übermittelten Unterlagen und Daten keine Rechte Dritter bestehen.

Der AG hält das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH hinsichtlich allfälliger Ansprüche einschließlich der Kosten zur Abwehr schad- und klaglos.

9. Gewährleistung

Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewähr für eine bestimmte Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit der Leistungen.

Der AG ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die Leistung vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH unverzüglich und eingehend, auch hinsichtlich der Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck, zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen.

Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel (Beispiele: Auswertungsfehler in den Reports, falscher Versand der Fragebögen –sowohl Online als auch Paper Pencil, Übersetzungsfehler, technische Probleme, etc.) zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist.

Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind solange gehemmt, als sich der AG in Zahlungsverzug befindet; diese Hemmung hindert jedoch nicht den Beginn, Lauf und Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Der AG ist verpflichtet, das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH bei der Mängelfeststellung und -behebung zu unterstützen und alle erforderlichen

Maßnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der AG bei der Mängelbehebung seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

10. Haftung

Eine Haftung vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist dem Grunde nach auf solche Schäden beschränkt, die vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH nachweislich vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden.

Eine Haftung von GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist somit für den Fall einer leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Ausnahme bei Personenschäden).

Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen bei sonstigem Ausschluss längstens innerhalb eines Jahres ab Liefertermin gerichtlich geltend gemacht werden. Für nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

11. Aufrechnungsverbot, Vertragsübernahme, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des AG gegen Forderungen vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist ausgeschlossen.

Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zum AG im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten zu übertragen. Der AG ist von einer Vertragsübernahme zu verständigen. Mit der Vertragsübernahme scheidet das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH aus dem Vertragsverhältnis aus und der Dritte tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein. Eine Abtretung von Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung ist darüber hinaus nur im Rahmen des § 1396 ABGB zulässig.

Solange der AG nicht sämtliche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH erfüllt hat, ist das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen zurückzubehalten.

12. Rücktrittsrecht

Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn (i) der AG gegen eine nicht bloß unwesentliche vertragliche Pflicht verstößt und diesen Verstoß trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, wobei der mehrmalige Verstoß gegen auch bloß unwesentliche vertragliche Pflichten als wesentliche Vertragsverletzung zu werten ist, (ii) die Leistung aus vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden kann, (iii) über den AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, (iv) ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, welches das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH an der Erbringung der Leistung hindert, oder (v) sonst ein Grund vorliegt, der es dem GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH erheblich erschwert, seine Leistungen zu erbringen.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag wird als Erfüllungsort Wien und die ausschließliche Zuständigkeit des in Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH bleibt jedoch berechtigt, den AG an seinem Sitz zu klagen.

14. Schriftformvorbehalt

Zusagen vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Bestätigung durch das GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH.

15. Zustellungen

Zustellungen vom GREAT PLACE TO WORK® INSTITUTE ÖSTERREICH an den AG erfolgen an die vom AG zuletzt bekannte gegebene Anschrift.